

# **BVGer D-1042/2018 vom 23. April 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1042\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1042_2018)

FR: TAF D-1042/2018 du 23 avril 2018

IT: TAF D-1042/2018 del 23 aprile 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 107 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - bis auf Nachfolgendes - einzutreten.

### **E. 3**

Auf den Antrag auf Koordination der beim Bundesverwaltungsgericht hängigen Beschwerdeverfahren betreffend Akteneinsichtsgesuche im Zusammenhang mit dem Migrationsabkommen Schweiz - Sri Lanka (Begehren Ziff. 2) ist nicht einzutreten. Die Koordination der Rechtsprechung obliegt dem Gericht (Art. 17 i.V.m. Art. 25 VGG) und kann nicht von Aussenstehenden beantragt werden.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer beantragt die Sistierung des Verfahrens in Bezug auf die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft, des Asylpunkts sowie der Wegweisung (Begehren Ziff. 3). Das vorliegende Verfahren betreffe nicht nur asylrechtliche, sondern auch datenschutzrechtliche

Fragen. Diese seien vorab zu beurteilen (Begründung Ziff. 5). Zudem sei zu klären, ob die Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts für die Beurteilung zuständig sei (Begründung Ziff. 3).

#### **E. 4.1**

Die Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts ist zuständig für die Behandlung von Verfügungen über Einsichtsgesuche, welche die Akten eines abgeschlossenen Asylbeziehungsweise Vollzugsverfahrens betreffen und die in Anwendung des DSG ergangen sind. Demgegenüber sind die asylrechtlichen Abteilungen IV und V für Akteneinsichtsgesuche im Rahmen der bei diesen Abteilungen hängigen Beschwerdeverfahren zuständig sowie in Fällen, in denen die angefochtene Verfügung nicht auf das Datenschutzgesetz gestützt war (vgl. Urteil des BVGer A-5275/2015, A-5278/2015 vom 4. November 2016 E. 6). Der Beschwerdeführer ersuchte das SEM im Zusammenhang mit seinem Asylgesuch vom 27. August 2017 um Akteneinsicht in die Vollzugsakten. Folglich sind die Asylabteilungen zuständig für die Behandlung der Fragen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Personendaten (Art. 97 AsylG) und es gelangt das VwVG zur Anwendung (vgl. Urteil A-5275/2015 E. 8.4.1 f.).

#### **E. 4.2**

Der Antrag auf Sistierung des Verfahrens zur Vorabklärung datenschutzrechtlicher Fragen ist daher abzuweisen. Die Frage, inwiefern die sri-lankische Gesetzgebung dem schweizerischen Datenschutzniveau entspricht, kann für vorliegendes Verfahren offen bleiben. Auch der entsprechende Beweisantrag des Beschwerdeführers (vgl. Ziff. 7.2) ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens [Bst. a]; unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts [Bst. b]), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

#### **E. 5.1**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde in vorliegendem Verfahren auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer beantragt die vorgängige Bekanntgabe der Zusammensetzung des Spruchkörpers, um allfällige Ausstandsgründe geltend machen zu können. Auf den Antrag ist nicht einzutreten (vgl. Urteil des BVGer E-6020/2017 vom 27. November 2017 E. 4.1 mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

#### **E. 5.3**

In seinem Urteil E-1526/2017 vom 26. April 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht ausführlich dargelegt, warum kein Anspruch auf die Bestätigung der zufälligen Zusammensetzung des Spruchkörpers besteht (vgl. ebenda E. 4.1 - 4.3). Der entsprechende Antrag ist daher als unzulässig zu bezeichnen, weshalb auf diesen Antrag nicht einzutreten ist (so auch das Urteil des BVGer E-6020/2017 vom 27. November 2017 E. 4.1).

#### **E. 6**

Die Beschwerdeeingabe enthält zahlreiche Rügen und Anträge materieller und formeller Art. Teilweise wiederholen sich diese in der sehr umfangreichen Eingabe. Das vorliegende Urteil behandelt aus prozessökonomischen Gründen alle Anträge nur mit dem Verweis auf ihre erstmalige Nennung in der Beschwerdeschrift. Im Wesentlichen sind aus der Eingabe zwei materiell beachtliche Anliegen zu extrahieren. Erstens werden Rügen erhoben im Zusammenhang mit der Reisepapierbeschaffung auf Grundlage des Migrationsabkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka vom 4. Oktober 2016 (Migrationsabkommen; SR 0.142.117.121). Der Beschwerdeführer bringt vor, dass dieses Vorgehen ihn gefährde, weil in seiner Meinung nach unzulässiger Weise Daten an die sri-lankischen Behörden gelangt seien, die diesen Rückschlüsse auf ihn und seine oppositionelle Einstellung zur Regierung Sri Lankas erlaubten. Zweitens sei er in der Schweiz schon seit längerem exilpolitisch in einer tamilischen Organisation tätig, so dass er in den Fokus der sri-lankischen Sicherheitsbehörden geraten sei. Er sei anlässlich einer Demonstration fotografiert worden und dieses Bild sei in einer tamilischen Zeitung erschienen (Beilage 1 zum zweiten Asylgesuch). Seine Mutter sei daraufhin von Unbekannten aufgesucht worden, die sich nach seinem Engagement erkundigt hätten. Die Regierung beobachte die tamilische Diaspora in der Schweiz sehr genau. Aus diesen Gründen habe er im Fall einer Rückkehr eine auch objektiv begründete Furcht vor asylerblicher Verfolgung durch die sri-lankischen Sicherheitsbehörden. Belege seien vorhanden, dass die sri-lankischen Behörden auch Personen verfolgten, denen nur eine niederschwellige Unterstützung der ehemaligen LTTE vorgeworfen werden könne.

### **E. 6.1**

In der Beschwerdeschrift werden der Vorinstanz zahlreiche formelle Fehler vorgeworfen. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.). Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Willkürverbots, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, die unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Verletzung der Begründungspflicht.

### **E. 6.2**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1043).

### **E. 6.3**

Nach Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes

Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135-II-286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m. H.). Aus dem Akteinsichtsrecht, als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs, folgt, dass grundsätzlich sämtliche beweiserheblichen Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird (vgl. BGE 132 V 387 E. 3.1 f.). Die Wahrnehmung des Akteneinsichts- und Beweisführungsrechts durch den von einer Verfügung Betroffenen setzt eine Aktenführungspflicht der Verwaltung voraus. Die Behörden haben alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört und entscheidwesentlich sein kann (vgl. BGE 130 II 473 E. 4.1).

#### **E. 6.4**

Die Begründungspflicht ergibt sich ebenfalls aus dem in Art. 29 Abs. 2 BV normierten Anspruch auf rechtliches Gehör und ist in Art. 35 Abs. 1 VwVG ausdrücklich geregelt. Es ist nicht erforderlich, dass sich die entscheidende Behörde mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheides Rechenschaft geben und diesen in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 140 II 262 E. 6.2; 139 IV 179 E. 2.2; Urteile des BVer A-3649/2014 vom 25. Januar 2016 E. 3.1.3; A-6674/2014 vom 7. Dezember 2015 E. 4.2; A-5664/2014 vom 18. November 2015 E. 3).

#### **E. 6.5.1**

Der Beschwerdeführer rügt, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei unter anderem deshalb verletzt worden, weil das SEM den im Rahmen seiner Eingabe gestellten Antrag auf Durchführung einer Anhörung zum neu geltend gemachten asylrelevanten Sachverhalt abgelehnt habe (Begründung Ziff. 5.3).

#### **E. 6.5.2**

Diese Rüge ist nicht begründet, der Antrag ist abzuweisen. Die Vorinstanz war nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer erneut anzuhören. Er reichte sein zweites Asylgesuch rund neun Monate nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-8072/2015 vom 20. Dezember 2016 ein. Mit dem Urteil erwuchs der erstinstanzliche Entscheid in Rechtskraft. Das folgende Revisionsgesuch wurde abgewiesen. Das zweite Asylgesuch wurde innerhalb der Fünfjahresfrist von Art. 111c AsylG gestellt. Bei dieser Konstellation ist eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG grundsätzlich nicht vorgesehen, selbst wenn die gesuchstellende Person vor Antragstellung in ihr Heimatland zurückgekehrt wäre (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Schliesslich konnte der Beschwerdeführer seine Verfolgungsvorbringen im Gesuch und der Beschwerdeschrift ausführlich darlegen.

### **E. 6.6**

Der Beschwerdeführer rügt verschiedentlich auch, dass die Behörden die Asylvorbringen seines jüngeren Bruders Bruder D. \_\_\_\_\_ (N [...]) nicht genügend berücksichtigt hätten. In diesem Punkt ist auf das Revisionsurteil D-507/2017 zu verweisen, in dem das Bundesverwaltungsgericht diese Rüge als nicht stichhaltig erachtete. An dieser Einschätzung wird weiterhin festgehalten, die entsprechenden Anträge sind abzuweisen.

### **E. 6.7**

Der Beschwerdeführer macht des Weiteren geltend, die Vorinstanz habe den sich präsentierenden Sachverhalt völlig falsch eingeordnet und die Tragweite des Vorbringens im Kontext Sri Lanka nur unzureichend erkannt. Die sehr ausführlichen Ausführungen zur Ländersituation und zur Schweizer Asylpraxis betreffend Sri Lanka können dahingehend zusammengefasst werden, dass sowohl der Vorinstanz als auch dem Gericht vorgeworfen wird, sich bei der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts und seiner Beurteilung auf eine unzutreffende Lageeinschätzung abgestützt zu haben. Im Fall der Vorinstanz sei dies insbesondere der SEM-Bericht "Focus Sri Lanka, Lagebild, Version 16. August 2016". Viele Quellen dieses Berichts seien nicht öffentlich und es sei nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz zu ihrer Einschätzung habe gelangen können. Es wird in der Beschwerdeeingabe unterstellt, dass die Schweizer Behörden die Situation für tamilische Rückkehrende in Sri Lanka aus politischen Erwägungen beschönigten und als weniger bedrohlich darstellten als sie eigentlich sei. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte zum Beleg seiner Einschätzung eine sehr umfangreiche eigene Dokumenten- und Quellensammlung ein, welche das Lagebild kommentiere und die Einschätzung des SEM widerlege. Insbesondere wird in der Beschwerdeschrift auch immer wieder auf ein Ende Juli 2017 ergangenes Urteil des "High Court von Vavuniya" Bezug genommen. Das Urteil lasse den Schluss zu, dass die sri-lankischen Behörden auch Jahrzehnte nach der offiziellen Beendigung des Bürgerkrieges weiterhin LTTE-Aktivistinnen sowie einfache Unterstützerinnen und Unterstützer der Bewegung aus politischen Gründen verfolgten; dies sowohl in Sri Lanka selbst als auch im Exil (vgl. Beschwerdevorbringen Ziff. 3.6, S. 15 ff.). Die Ländereinschätzung des SEM sei damit widerlegt. Da sich das SEM in seinem Lagebild auf viele nicht öffentliche Quellen abstütze, werde schliesslich um Offenlegung der nicht öffentlich zugänglichen Quellen des Lageberichts des SEM "Focus Sri Lanka, Lagebild, Version 16. August 2016", sowie um Frist zur Beschwerdeergänzung ersucht. Andernfalls seien die gesetzlichen Vorgaben der Art. 26 Abs. 1 Bst. b VwVG und Art. 28 VwVG schwerwiegend verletzt (vgl. Beschwerdevorbringen, S. 17/18).

### **E. 6.8**

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz zu Unrecht eine unzutreffende Würdigung der Verhältnisse in Sri Lanka und eine unhaltbare Länderpraxis vor. Dabei vermengt er die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebende Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Alleine der Umstand, dass das SEM seine Einschätzung der Lage in Sri Lanka auf andere Quellen stützt als vom Beschwerdeführer gefordert (vgl. dazu die zahlreichen als Beschwerdebeilage eingereichten Quellen und teilweise selbst verfassten Berichte [Beschwerdebeilagen Nrn. 4 - 59 sowie den elektronischen Datenträger mit 268 Beilagen]), spricht weder für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung noch für eine Verletzung der Begründungspflicht. Das gleiche gilt, wenn das SEM gestützt auf seine Quellen und die vorliegende Aktenlage die

Asylvorbringen anders würdigt als der Beschwerdeführer, was insbesondere auch die Rüge, das SEM habe die exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers angesichts bereits erlittener Verfolgung falsch eingeschätzt, betrifft. Den Anforderungen des rechtlichen Gehörs, im Rahmen der Entscheidungsbegründung die wesentlichen Überlegungen zu nennen und damit die neuen Vorbringen der asylsuchenden Person umfassend und vollständig zu würdigen, hat das SEM in seiner Verfügung zweifellos Genüge getan (vgl. auch das Urteil des BVGer D-6892/2017 vom 7. März 2018 E. 6.3).

#### **E. 6.9**

Der Beschwerdeführer ersucht um Akteneinsicht beziehungsweise um Offenlegung der Quellen des Lageberichts des SEM "Focus Sri Lanka, Lagebild, Version 16. August 2016" und um Fristansetzung zur Beschwerdeergänzung. Das SEM zitierte diesen Bericht im Rahmen der Begründung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Da der Bericht öffentlich zugänglich ist und darin - nebst namentlich nicht genannten Gesprächspartnern und anderen nicht offengelegten Referenzen - überwiegend öffentlich zugängliche, verlässliche Quellen zitiert werden, ist dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör trotz der nicht im Einzelnen offengelegten Referenzen Genüge getan (vgl. das Urteil des BVGer D-6394/2017 vom 27. November 2017 E. 4.1). Die Frage, inwiefern sich ein Bericht auf verlässliche und überzeugende Quellen abstützt, beschlägt nicht das rechtliche Gehör eines Beschwerdeführers, sondern spielt im Rahmen der materiellen Würdigung der Parteivorbringen durch das Gericht eine Rolle. Die Anträge auf Offenlegung der Quellen im Bericht und auf Ansetzung einer angemessenen Frist zur Beschwerdeergänzung sind demnach abzuweisen.

#### **E. 6.10**

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde ferner vor, das SEM habe seiner Verfügung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt beziehungsweise den Sachverhalt nicht vollständig erhoben. Einerseits seien die Ausführungen zu den Abläufen bei der Ersatzreisepapierbeschaffung aktenwidrig, was einen falschen Sachverhalt darstelle. Andererseits habe die Vorinstanz den Sachverhalt auch nicht vollständig erhoben und seine psychische Beeinträchtigung sowie seine Folterspuren nicht genügend geprüft und sei dem Antrag auf Abklärung nicht nachgekommen. Die Vorinstanz wäre gehalten gewesen, von Amtes wegen einen Arztbericht über seinen Gesundheitszustand einzufordern.

#### **E. 6.11**

Hinsichtlich dieses Vorbringens ist auf die vom Beschwerdeführer nicht wahrgenommene Mitwirkungspflicht und die ungenutzt verstrichene Frist zur Einreichung eines detaillierten ärztlichen Berichts zu verweisen. Es ist nicht Sache der Behörde, unter dem Titel des Untersuchungsgrundsatzes solche Versäumnisse durch Nachforschen nach allfällig relevanten Beweismitteln auszugleichen. Das SEM hat den Untersuchungsgrundsatz nicht verletzt, es konnte seine Beurteilung einzig auf das Arzteugnis vom 8. Mai 2017 (Beilage 5 im Beweismittelkuvert) abstützen. Aus diesem geht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer an einer schwerwiegenden Erkrankung leidet. Auch die inzwischen vorgelegte Einschätzung des Hausarztes vom 3. März 2018 sowie die Überweisung der Klinik für Psychosomatik und Psychiatrie vom 22. Februar 2018 vermögen an der Einschätzung betreffend die Asylbeachtlichkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers in seinem zweiten Asylgesuch nichts zu ändern (vgl. dazu auch E. 7.4 dieses Urteils). Das Gericht sieht sich nicht veranlasst, im vorliegenden Verfahren erneut eine Frist für die

Einreichung weiterer ärztlicher Berichte anzusetzen. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

#### **E. 6.12**

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet. Es besteht deshalb keine Veranlassung, den angefochtenen Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren des Beschwerdeführers sind demnach abzuweisen.

#### **E. 7**

In der Beschwerdeeingabe werden formelle Rügen im Zusammenhang mit der Reisepapierbeschaffung auf Grundlage des Migrationsabkommens Schweiz-Sri Lanka und damit zusammenhängenden Datenschutzbestimmungen erhoben.

##### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer beantragt, die Vorinstanz sei aufzufordern, sämtliche vorhandenen Akten offenzulegen, welche im Zusammenhang mit Ersatzreisepapierbeschaffung für den Beschwerdeführer beim sri-lankischen Konsulat vorhanden seien (Begehren Ziff. 5, Begründung Ziff. 3.ff.). Gemäss der Zwischenverfügung vom 27. September 2017 wurden alle Aktenstücke im Sinne von Art. 27 VwVG offen gelegt. Der Beschwerdeführer beanstandet die Offenlegung der Vollzugsakten des SEM nicht. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Offenlegung nicht rechtskonform wäre, weshalb dieser Antrag abzuweisen ist.

##### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer rügt des Weiteren im Zusammenhang mit Art. 16 Bst. g des Migrationsabkommens, dass das SEM den sri-lankischen Behörden auf Grundlage von Art. 16 Bst. c des Migrationsabkommens auch Informationen übermittelt habe, deren Weitergabe nicht durch Art. 97 Abs. 3 AsylG gedeckt sei. Insbesondere habe das SEM Auskunft über die vom Beschwerdeführer besuchten Schulen erteilt. Derartige Informationen erlaubten den sri-lankischen Behörden jedoch Rückschlüsse über ein allfälliges Engagement der Betroffenen für die LTTE und seien daher geeignet, eine Verfolgung der betroffenen Personen in Sri Lanka auszulösen (vgl. Begründung Ziff. 3.2). Es sei bekannt, dass die sri-lankischen Behörden die so übermittelten Daten auch dazu nutzen würden, das politische Profil der Betroffenen zu erfassen (vgl. Begründung Ziff. 3.2). Auch sei klar, dass Sri Lanka kein der Schweiz vergleichbares Datenschutzniveau kenne, weshalb die Übermittlung der Daten an die sri-lankischen Behörden Art. 6 DSGVO verletze. Da die Daten bereits übermittelt worden seien, sei folglich die Widerrechtlichkeit der Übermittlung gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. c DSGVO festzustellen. Das SEM habe diese Anträge jedoch in seiner Verfügung vom 27. September 2017 abgewiesen. Der Beschwerdeführer beantragte darüber hinaus, dass das SEM gemäss Art. 16 Bst. f des Migrationsabkommens zu verpflichten sei, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um gegebenenfalls die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Personendaten zu gewährleisten, sofern die Verarbeitung nicht mit Art. 16 des Migrationsabkommens in Einklang stehe. Dies insbesondere, falls die übermittelten Daten nicht dem Verarbeitungszweck dienen, dafür nicht erheblich oder sachlich unrichtig seien oder über diesen hinausgingen. Dies beinhalte auch die Notifikation der Berichtigung, Löschung oder Sperrung an die andere Vertragspartei. Die Schweizer Behörden seien deshalb verpflichtet, von den sri-lankischen Behörden die Löschung der Daten zu verlangen, welche über den

reinen Zweck der Identifizierung und Rückführung hinausgingen.

#### **E. 7.2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht bezog in BVGE 2017 VI/6 zu entsprechenden Rügen im Zusammenhang mit dem Migrationsabkommen Schweiz-Sri Lanka betreffend die Datenweitergabe und damit möglicherweise verbundene Verpflichtungen der Schweizer Migrationsbehörden Stellung. Es hielt fest, dass es sich bei Art. 97 Abs. 3 AsylG und Art. 16 Bst. c Migrationsabkommen um eine nicht abschliessende Aufzählung der Daten handelt, die einer ausländischen Behörde für die Organisation der Ausreise der betroffenen Person übermittelt werden dürfen (E. 2.5.2). Bei der Ersatzreisepapierbeschaffung handelt es sich um ein standardisiertes, lang erprobtes und gesetzlich geregeltes Verfahren. Nur aufgrund der Datenübermittlung der schweizerischen Behörden an die sri-lankischen Behörden und der Nennung des (unglaublichen) Ausreisegrundes anlässlich der Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat ist bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit einer asylrelevanten Verfolgung zu rechnen (E. 4.3.3). Die entsprechenden Anträge sind abzuweisen.

#### **E. 7.2.2**

In BVGE 2017 VI/6 hat das Bundesverwaltungsgericht ferner festgestellt, dass sich eine Einzelperson weder direkt auf Art. 16 Bst. g Migrationsabkommen berufen kann noch die schweizerischen Behörden zur Einreichung eines entsprechenden Gesuchs bei den sri-lankischen Behörden verpflichten kann. Ein allfälliges Gesuch wäre direkt an den betroffenen Staat zu stellen, wobei das Auskunftsrecht der betroffenen Person in Art. 16 Bst. j Migrationsabkommen ausdrücklich geregelt ist (E. 2.4.3). Das SEM hat seine Begründungspflicht auch nicht verletzt, da es in seiner Verfügung in ausreichendem Umfang auf das Migrationsabkommen Bezug nimmt. Es ist nicht Sache des Gerichts, die Vorinstanz zur Erläuterung des genauen Verfahrens bezüglich eines allfälligen Auskunftsersuchens anzuhalten. Es obliegt dem Beschwerdeführer, die hierzu benötigten Informationen einzuholen und sich über das Prozedere zu erkundigen. Der entsprechende Antrag (Begründung Ziff. 3.5) ist abzuweisen.

#### **E. 7.3**

Nachdem die Rügen in Zusammenhang mit der Reisepapierbeschaffung und des Verfahrens aufgrund des Migrationsabkommens Schweiz-Sri Lanka abgewiesen wurden (vgl. E. 5) und sich auch die formellen Rügen als nicht stichhaltig erwiesen haben, ist zu klären, ob der Beschwerdeführer mit seinen neuen Vorbringen weitere Gründe geltend macht, wonach ihm im Fall der Rückkehr eine asylbeachtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG droht.

#### **E. 7.4**

Bezogen auf den zu beurteilenden Sachverhalt ist vorab festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers bereits wiederholt von allen Instanzen überprüft wurden. Einhellig wurden seine Asylvorbringen als unglaubhaft und konstruiert erachtet. Im Urteil D-8072/2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht die Einschätzung der Vorinstanz, wonach "die Angaben und Ausführungen des Beschwerdeführers zu den für sein Gesuch angeblich wesentlichen Sachverhaltselementen einer Gesamtbetrachtung auch nicht ansatzweise standhalten", für zutreffend. Das Gericht setzte sich in seinem Urteil D-8072/2015 vom 20. Dezember 2016 sehr ausführlich mit den Vorbringen insbesondere auch mit der angeblich erlittenen Festhaltung und Folterung nach der Rückkehr nach Sri Lanka aus [anderes

europäisches Land] auseinander und erachtete dieses Vorbringen mit überzeugender Begründung als nicht glaubhaft (vgl. Urteil D-8072/2015 E. 3). Es kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer kein politisches Profil aufweise gemäss den im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 zu Sri Lanka vom Bundesverwaltungsgericht festgehaltenen Kriterien und daher im Fall einer Rückkehr nicht von einer Gefährdung auszugehen sei (vgl. Urteil D-8072 E. 4.1, 4.2). Schon damals hielt das Bundesverwaltungsgericht auch die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers in der Schweiz für sehr wenig substantiiert, da er lediglich belegen konnte, ein einfaches Mitglied des Swiss Tamil Coordinating Committee (STCC) zu sein. Aus dem eingereichten Mitgliederausweis sowie den vorgelegten Fotos schloss das Gericht nicht auf ein besonders auffälliges Engagement. Deshalb war das Gericht auch nicht davon überzeugt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Aktivitäten in der Schweiz die Aufmerksamkeit der heimatlichen Behörden auf sich gezogen haben könnte (vgl. Urteil D-8072/2015 E. 4.3.3). Die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel erwiesen sich als gefälscht. Auch das darauf folgende Revisionsgesuch wurde insbesondere deshalb abgelehnt, weil das Gericht das vom Beschwerdeführer damals eingereichte Befragungsprotokoll seines Bruders nicht als neu aufgefundenes Beweismittel erachtete und es zudem auch für unbeachtlich hielt (vgl. Urteil des BVGer D-507/2017 vom 7. März 2017 E. 4.2.2, 4.2.3). Vor diesem Hintergrund sind die neuerlichen Vorbringen im Gesuch vom 14. September 2017 und der Beschwerdeschrift vom 19. Februar 2018 zu prüfen.

#### **E. 7.5**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 7.6**

Das SEM begründete seinen ablehnenden Asylentscheid im Wesentlichen damit, dass seine Anstrengungen zur Papierbeschaffung keine neuen Gefährdungselemente geschaffen hätten. Die Datenübermittlung diene ausschliesslich der Ersatzreisepapierbeschaffung. Dabei handle es sich um ein standardisiertes und lange erprobtes Verfahren, welches seit dem 24. Dezember 2016 im Migrationsabkommen zwischen der Schweiz und Sri Lanka geregelt sei. Betreffend diejenigen Vorbringen, welche bereits im ersten Asylverfahren beurteilt worden seien, könne vollumfänglich auf die Verfügung vom 10. November 2015 sowie das Urteil D-8072/2015 vom 20. Dezember 2016 verwiesen werden. In diesen Verfahren seien die entsprechenden Vorbringen als unglaubhaft respektive asylrechtlich nicht relevant qualifiziert worden. Auch das Vorbringen der exilpolitischen Tätigkeiten sei bereits im vorangehenden Verfahren gewürdigt worden. Auf den neu eingereichten Fotos sei der Beschwerdeführer lediglich als einer von vielen Teilnehmern zu sehen, wobei eine alleinige Teilnahme an einer Demonstration das Interesse der sri-lankischen Behörden nicht zu erwecken vermöge. Somit sei nach wie vor nicht erkenntlich, inwiefern er eine der sri-lankischen Regierung gegenüber oppositionelle Haltung eingenommen habe und von dieser als Gefahr wahrgenommen werde, weshalb den exilpolitischen Tätigkeiten des

Beschwerdeführers keine Asylrelevanz zukomme.

#### **E. 7.7**

Der Beschwerdeführer macht mehrmals geltend, aufgrund der Übermittlung von ihm belastenden Informationen an das Konsulat Sri Lankas sei er bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat gefährdet. Das Vorbringen, eine Nachfrage der Behörden bei den von ihm besuchten Schulen könnte vergangene LTTE-Verbindungen zutage bringen, entbehrt jedoch, weil seine Tätigkeit für die LTTE vom Gericht als unglaublich erachtet wurde, einer Grundlage. Deshalb ist seine Befürchtung unbegründet. Des Weiteren ist auf BVGE 2017 VI/6 E. 4.3.3 zu verweisen, wonach eine (blosse) Vorsprache beim Konsulat für sich betrachtet nicht mit einer Gefährdung der betroffenen Person einhergeht. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer der Vorladung nicht folgte und zum Termin gar nicht erschien, ändert daran nichts. Zwar wird in der Beschwerde vorgebracht, der Beschwerdeführer habe sich durch sein Nichterscheinen erst recht verdächtig gemacht, doch ist diese Annahme rein spekulativ. Das Gericht hat bereits festgestellt, dass beim Beschwerdeführer, abgesehen von seinem Auslandsaufenthalt und der Rückkehr als abgewiesener Asylbewerber, keine Risikofaktoren vorliegen (Urteil des BVGer D-8072/2015 vom 20. Dezember 2016 E. 4.2). Die Tatsache, dass Daten des Beschwerdeführers im Rahmen eines Routineverfahrens zur Papierbeschaffung an die Behörden des Heimatstaates geliefert wurden, vermag keine asylbeachtliche Verfolgung zu begründen.

#### **E. 7.8**

Die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers sind im Rahmen des Vorliegens von subjektiven Nachfluchtgründen zu prüfen.

#### **E. 7.9**

Wer erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgungssituation begründet hat (sogenannte subjektive Nachfluchtgründe), erfüllt grundsätzlich ebenfalls die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft, verwehrt bleibt ihm jedoch die Asylgewährung (vgl. Art. 54 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30] vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

#### **E. 7.10.1**

Sein exilpolitisches Engagement belegt der Beschwerdeführer mit mehreren Fotografien, auf denen er bei zwei Demonstrationen (...) zu sehen ist. Auf einem weiteren Foto hält der Beschwerdeführer anlässlich einer Demonstration zusammen mit anderen Demonstranten ein Banner. Der Beschwerdeführer reichte mit seinem Gesuch vom 14. September 2017 einen Zeitungsausschnitt der sri-lankischen Zeitung E. \_\_\_\_\_ vom 3. Mai 2017 ein, auf der er auf einem Foto in einem Bericht über die Demonstration in der Schweiz als Teilnehmer zu sehen ist. Er behauptete, nach dem Artikel hätten Unbekannte seine Mutter aufgesucht und diese nach seinem exilpolitischen Engagement befragt - ein sicheres Zeichen dafür, dass er im Fokus der sri-lankischen Sicherheitskräfte stehe. Zudem reichte er einen Datenträger mit der Aufzeichnung eines Beitrags des tamilischen Webportals (...) ein, in der ebenfalls über diese Veranstaltung berichtet wird und in dem der Beschwerdeführer neben der Pappfigur von [...] zu sehen ist.

### **E. 7.10.2**

Zu diesem Vorbringen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer auf den eingereichten privaten Fotografien zwar zu erkennen ist, jedoch im als Beweismittel ebenfalls genannten Internetvideo kaum zu sehen ist. Ganz kurz geht er durch das Bild, man kann erahnen, dass er es ist, wenn man vorher das Foto gesehen hat. Aus Sicht des Gerichts kann aufgrund des eingereichten Beweismaterials zwar geschlossen werden, dass er an der Demonstration zum 1. Mai 2017 teilgenommen hat - wie unzählige andere Demonstranten und Demonstrantinnen -, was auch von der Vorinstanz nicht bestritten wurde und insbesondere auch dem Text im eingereichten Zeitungsartikel entspricht, wo davon die Rede ist, "[an der Demonstration] haben unzählige in der Schweiz lebende Tamilen teilgenommen" (vgl. Beilage zu act. B6/3 vom 18. Oktober 2017). Es ist jedoch keineswegs ersichtlich, dass der Beschwerdeführer eine in irgendeiner Weise exponierte Rolle gespielt hat. Das Bundesverwaltungsgericht geht angesichts des gut aufgestellten Nachrichtendienstes Sri Lankas auch davon aus, dass die sri-lankischen Behörden bloss "Mitläufer" von Massenveranstaltungen als solche identifizieren können und diese in Sri Lanka mithin nicht als Gefahr wahrgenommen werden. Inwiefern eine exilpolitisch tätige Person bei einer Rückkehr nach Sri Lanka schliesslich eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung hat, ist ebenfalls im Einzelfall anhand der von ihr glaubhaft zu machenden relevanten Umstände zu erörtern (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 E. 8.5.4).

### **E. 7.10.3**

Der Beschwerdeführer erklärte in diesem Zusammenhang, seine Mutter sei nach Erscheinen seines Fotos in der Zeitung E. \_\_\_\_\_ von Unbekannten aufgesucht worden (vgl. act. B1/27, Ziff. 3, S. 3). Dieses Vorbringen wird jedoch vom Beschwerdeführer - wie bereits viele frühere Vorbringen - nicht weiter substantiiert. Über die Umstände dieser angeblichen Nachforschungen ist nichts bekannt. Dies erscheint wenig plausibel angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer sich in so grosser Gefahr wähnt. Die Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vorbringens werden auch durch die Ausführungen in der Beschwerde nicht ausgeräumt (vgl. Beschwerdeeingabe, Ziff. 5.4.2, S. 29). Das Gericht geht bei dieser Ausgangslage davon aus, dass der Beschwerdeführer keine andere Position als die eines Mitläufers eines Demonstrationzugs eingenommen hat. Aus diesem Grund (und auch weil dem Beschwerdeführer ein oppositionelles Profil fehlt, vgl. oben E. 7.4 und 7.6) ist nicht davon auszugehen, dass er aufgrund seiner Teilnahme an Demonstrationen und des Tragens einer [...] seitens des sri-lankischen Regimes terroristischer Aktivitäten oder Verbindungen verdächtigt wird. Auch das Bundesverwaltungsgericht kommt damit zum Ergebnis, dass keine subjektiven Nachfluchtgründe geltend gemacht werden, welche die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermöchten.

### **E. 7.11**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und das SEM auch sein zweites Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

## **E. 8**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

## **E. 9.1**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 9.2**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.3**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer auch im Rahmen des zweiten Asylgesuchs nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. das Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Der EGMR hat sich sodann wiederholt mit der Gefährdungssituation von sri-lankischen Staatsangehörigen tamilischer Ethnie befasst und festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen und Tamilinnen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Es müsse jedoch im Einzelfall anhand verschiedener Aspekte eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden (vgl. dazu das Urteil des EGMR, R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, § 37 m.w.H.). Das Gericht hat sich im Referenzurteil E-1866/2015 umfassend mit den massgeblichen Risikofaktoren auseinandergesetzt, worauf verwiesen werden kann

(vgl. a.a.O. E. 8). Nach vorstehenden Erwägungen sind im Falle des Beschwerdeführers bei einer Gesamtbetrachtung der Aktenlage keine Risikofaktoren ersichtlich, welche sowohl einzeln als auch in einer Kombination betrachtet auf eine ernsthafte Gefährdung schliessen liessen (vgl. a.a.O. E. 12.2). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 9.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Die in Sri Lanka herrschende Sicherheitslage spricht nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Betreffend die individuellen Zumutbarkeitskriterien kann auf die Ausführungen des ersten Beschwerdeurteils des Gerichts (D-8072/2015 vom 20. Dezember 2016 E. 6.3) verwiesen werden. Demnach verfügt der Beschwerdeführer an seinem Heimatort mit seinen Eltern über enge persönliche Anknüpfungspunkte. Zwar hat er nach dem Erreichen seines A-Level-Abschlusses keine weitergehende Ausbildung absolviert, er dürfte jedoch während seiner Aufenthalte in F. \_\_\_\_\_ und [anderes europäisches Land] jahrelange Erwerbserfahrung gesammelt haben. Zudem stammt er eigenen Angaben zufolge aus einer Familie, welche Land besitzt und wirtschaftlich keine Probleme hat. Mit Blick auf diese Umstände dürfte eine persönliche und wirtschaftliche Reintegration problemlos möglich sein. Die geltend gemachten gesundheitlichen Vollzugshindernisse (vgl. Arztzeugnis vom 8. Mai 2017 und vom 3. März 2018) erweisen sich als wenig substantiiert und stehen dem zumutbaren Wegweisungsvollzug nicht entgegen, da die geltend gemachten Beschwerden auch im Heimatland behandelbar sein dürften. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 9.5**

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). Gemäss den Ausführungen im Urteil D-8072/2015 vom 20. Dezember 2016 ist sogar davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer noch immer über einen Reisepass verfügt (E. 6.4).

#### **E. 9.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

**E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und aufgrund des ausserordentlichen Aktenumfangs der Beschwerde auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.